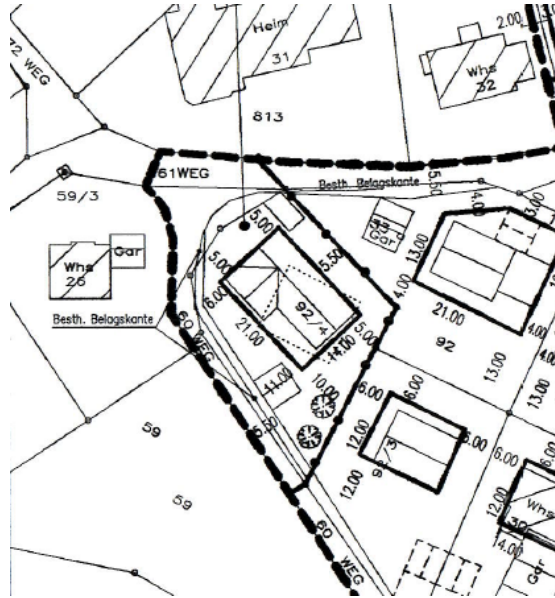


## Öffentliche Bekanntmachung

### 3. Änderung des Bebauungsplanes „Waide“ im Ortsteil Rotzingen im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Görwihl hat in seiner Sitzung am 19. Juli 2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Waide“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB zu ändern.

Die Änderung des Bebauungsplanes ergibt sich aus folgendem Kartenausschnitt:



#### Ziele und Zwecke der Planänderung

Nach der bisherigen Festsetzung des Bebauungsplanes ist eine Bebauung des Grundstückes mit einem Mehrfamilienhaus schlecht möglich. Mit der Änderung des Bebauungsplanes und der Festsetzung der neuen Grenzen des Baufensters soll dies für das Grundstück geändert werden.

Der Entwurf der Planänderung wird mit Begründung vom **4. August 2021 bis 13. September 2021** bei der Gemeindeverwaltung Görwihl, Hauptstraße 54, 79733 Görwihl während der üblichen Öffnungszeiten öffentlich ausgelegt. Die Einsichtnahme in die ausgelegten Planunterlagen ist nach vorheriger terminlicher Absprache mit den Mitarbeitern des Hauptamtes unter der Tel. Nr. 07754/708 - 0 oder per Email [gemeinde@goerwihl.de](mailto:gemeinde@goerwihl.de) möglich ist. Außerdem erhalten Sie Zugang zu den Unterlagen zu den üblichen Öffnungszeiten. Bitte klingeln Sie dafür am Eingang des Rathauses, Hauptstraße 54, 79733 Görwihl. Während der Auslegungsfrist sind die Unterlagen zur Bauleitplanung auch im Internet unter <https://www.goerwihl.de/goerwihl/gemeindeleben/bauen-wohnen/oeffentliche-bekanntmachungen.php> einsehbar. Während dieser Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich bei der Gemeindeverwaltung Görwihl, Hauptstraße 54, 79733 Görwihl vorgebracht werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Anregungen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrollklage nach § 47 VwGO unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Bewilligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Görwihl, den 27. Juli 2021

Carsten Quednow, Bürgermeister